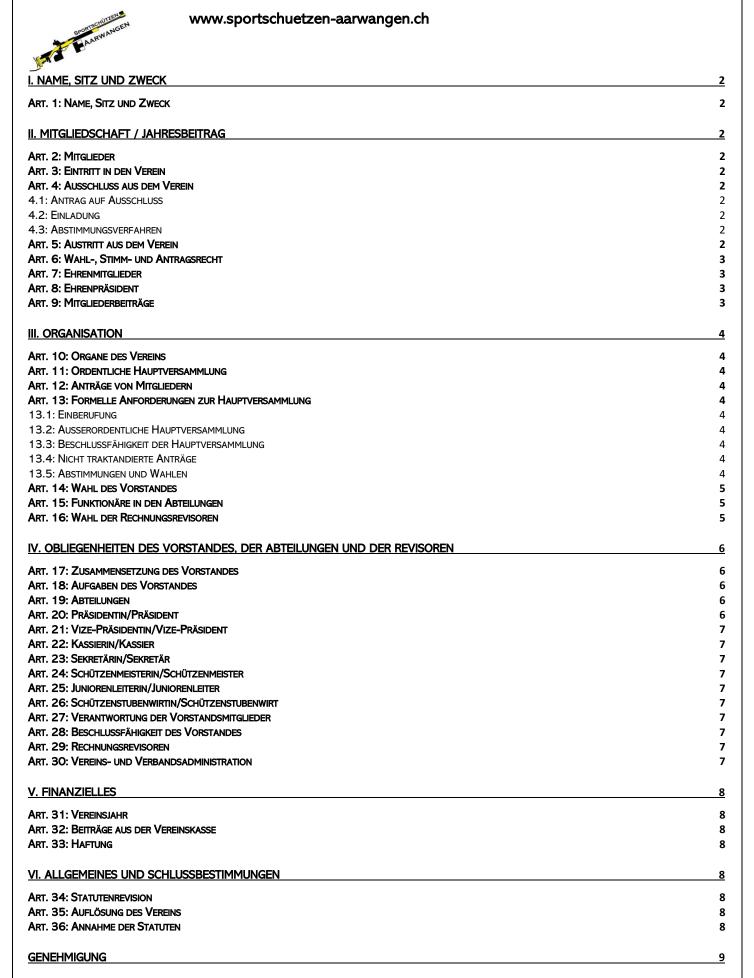


Statuten

Ausgabe 2022





I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name, Sitz und Zweck

Die Sportschützen Aarwangen, gegründet im Jahre 1929 mit Sitz in Aarwangen (nachfolgend Verein genannt), sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, das sportliche Schiessen und das leistungssportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Im Weiteren erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft als wichtig.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Landesteilverband OASSV, dem Unterverband BSSV und dem SSV an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2: Mitglieder

Der Verein unterscheidet Schützen und nichtschiessende Mitglieder. Zu den Schützen gehören A-Mitglieder (Aktive, Junioren mit Lizenz, Ehrenmitglieder mit Lizenz), B-Mitglieder und Passivmitglieder. Zu den nichtschiessenden Mitgliedern gehören Funktionäre, Gönner und Ehrenmitglieder, die nicht mehr aktiv schiessen.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Sämtliche Mitglieder werden in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) erfasst.

Ausländer können im Rahmen der Weisungen des Schweizer Schiesssportverbandes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Art. 3: Eintritt in den Verein

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Eine Neuaufnahme kann im 1. Jahr nur provisorisch sein. In Rechten und Pflichten sind sie den anderen Mitgliedern gleichgestellt. Nach dem Jahr im Provisorium entscheidet die Hauptversammlung über die definitive Aufnahme.

Art. 4: Ausschluss aus dem Verein

4.1: Antrag auf Ausschluss

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

4.2: Einladung

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

4.3: Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 5: Austritt aus dem Verein

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.



Art. 6: Wahl-, Stimm- und Antragsrecht

A-Mitglieder, B-Mitglieder und in den Vorstand gewählte Funktionäre haben Wahl-, Stimm- und Antragsrecht. Passivmitglieder, Junioren ohne Lizenz (ab dem Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen), Funktionäre ohne Vorstandstätigkeit, Gönner und nicht mehr schiessende Ehrenmitglieder werden zu den Vereinsversammlungen eingeladen und haben beratende Stimme, jedoch kein Wahl-, Stimm- und Antragsrecht. Junioren ohne Lizenz (vor dem Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen) werden nicht zu den Vereinsversammlungen eingeladen.

Art. 7: Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8: Ehrenpräsident

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des Vereins durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteilwerden. Ein nicht mehr amtierender Ehrenpräsident kann mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 9: Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, welcher sich aus dem Beitrag an die Verbände, an die USS und den Verein zusammensetzt.

Die Jahresbeiträge betragen:

Aktivmitglieder max. 150.- Franken
Junioren (lizenziert) max. 100.- Franken
B-Mitglieder max. 100.- Franken
Passivmitglieder max. 70.- Franken
Junioren (nicht lizenziert) max. 70.- Franken
Funktionäre Kein Mitgliederbeitrag
Ehrenmitglieder Kein Mitgliederbeitrag

Gönner Freier Beitrag ab 20.- Franken

Die effektiven Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.



III. Organisation

Art. 10: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11: Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appel
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Budget
- Genehmigung des Voranschlags
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 12: Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis zum 31. Dezember an den Präsidenten zu richten.

Art. 13: Formelle Anforderungen zur Hauptversammlung

13.1: Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

13.2: Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden. Ein Begehren ist zu begründen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung hat innert Monatsfrist nach Einreichung eines gültigen Begehrens stattzufinden.

13.3: Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

13.4: Nicht traktandierte Anträge

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Hauptversammlung behandelt werden.

13.5: Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.



Art. 14: Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Innerhalb der Legislatur gewählte Vorstandsmitglieder beenden die Legislatur ihres Vorgängers. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens aber 6 Mitgliedern. Der Präsident wird in die Funktion gewählt. Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.

Art. 15: Funktionäre in den Abteilungen

Der Vorstand ernennt Funktionäre in den Abteilungen jeweils auf die Dauer von einem Jahr. Die Funktionäre können mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 16: Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Es gilt das Legislaturprinzip. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.



IV. Obliegenheiten des Vorstandes, der Abteilungen und der Revisoren

Art. 17: Zusammensetzung des Vorstandes

Die folgenden Chargen werden unter den gewählten Mitgliedern aufgeteilt. Die Präsidentin/der Präsident darf ohne Zustimmung der Hauptversammlung keine weitere Charge übernehmen.

- Vizepräsidentin/ Vizepräsident,
- Kassierin/Kassier.
- Sekretärin/Sekretär,
- Schützenmeisterin/Schützenmeister,
- Juniorenleiterin/Juniorenleiter,
- Schützenstubenwirtin/Schützenstubenwirt.

Art. 18: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Budgets und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Erstellen eines Jahresberichtes zu Handen der Hauptversammlung
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2000.- Franken
- Ernennung von Funktionären in den Abteilungen
- Erstellen und Anpassen der Merkblätter für Tätigkeiten im Verein
- Erstellen und Anpassen von Pflichtenheften für sämtliche Funktionäre
- Vertretung des Vereins gegen aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien
- Für von der Hauptversammlung oder dem Vorstand im Rahmen seiner Kompetenz beschlossene Ausgaben kann ein Vorstandsmitglied einzeln zeichnen
- Für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten wird der Präsidentin/dem Präsidenten und der Kassierin/dem Kassier auf dem Bankkonto Einzelvollmacht erteilt. Diese kann mittels Vergütungsauftrag oder e-Banking-Zugriff wahrgenommen werden.

Art. 19: Abteilungen

Die Funktionäre der Sportschützen Aarwangen sind in Abteilungen organisiert. Sämtliche Abteilungen werden von einem Vorstandsmitglied geführt.

In der Abteilung Administration sind die Sekretärin/der Sekretär und die Kassierin/der Kassier vertreten.

In der Abteilung Technik sind die Schützenmeisterin/der Schützenmeister sowie die Juniorenleiterin/der Juniorenleiter vertreten.

In der Abteilung Betrieb ist die Schützenstubenwirtin/der Schützenstubenwirt vertreten.

Der Vorstand ernennt bei Bedarf weitere Funktionäre in den Abteilungen gemäss Art. 15.

Art. 20: Präsidentin/Präsident

Die Präsidentin/der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Sie/er sorgt für die Handhabung der Statuten, Reglemente und Vorschriften. Sie/er überwacht die Tätigkeit des Vorstandes, bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen.



Art. 21: Vize-Präsidentin/Vize-Präsident

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 22: Kassierin/Kassier

Die Kassierin/der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Sie/er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die sie/er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat sie/er zinstragend anzulegen.

Art. 23: Sekretärin/Sekretär

Die Sekretärin/der Sekretär ist Protokollführerin/Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Sie/er verfasst die vom Unterverband verlangten Statistiken und Berichte.

Art. 24: Schützenmeisterin/Schützenmeister

Die Schützenmeisterin/der Schützenmeister ist verantwortlich für den Schiessbetrieb nach den Vorschriften der Verbände.

Sie/er meldet die Schiessanlässe an. Sie/er erstellt zu Handen der Hauptversammlung einen Jahresbericht in ihrem/seinem Bereich. Sie/er vertritt die Mitglieder der Abteilung Technik im Vorstand.

Art. 25: Juniorenleiterin/Juniorenleiter

Die Juniorenleiterin/der Juniorenleiter ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Sie/er organisiert und leitet die Kurse gemäss den Vorschriften des Verbandes. Sie/er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Art. 26: Schützenstubenwirtin/Schützenstubenwirt

Die Schützenstubenwirtin/der Schützenstubenwirt organisiert und betreibt die Schützenstube nach den einschlägigen Vorschriften der kantonalen Lebensmittelkontrolle. Sie/er holt die nötigen Betriebsbewilligungen ein. Sie/er erstellt alljährlich zu Handen der Kassierin/des Kassiers eine Betriebsabrechnung.

Art. 27: Verantwortung der Vorstandsmitglieder

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 28: Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 29: Rechnungsrevisoren

Es werden zwei Revisorinnen/Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 30: Vereins- und Verbandsadministration

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorganes sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.



Art. 31: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.

Art. 32: Beiträge aus der Vereinskasse

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 33: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 34: Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung. Erforderlich ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 35: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch Beschluss von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Über das Vereinseigentum entscheidet die Schlussversammlung.

Art. 36: Annahme der Statuten

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. März 2022 mit dem statuarischen Quorum angenommen worden.



Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Landesteilverband OASSV in Kraft. Die Statuten vom 28. Februar 2021 werden aufgehoben.

Genehmigung

Sportschützen Aarwangen, Aarwangen, den 18. März 2022

Der Präsident Der Sekretär

Mathias Brand Tizian Bill

Oberaargauer Schiesssportverband, Wangen a. A., den

Der Präsident

Hans-Rudolf Wymann